



Reglement über den Fonds „Projektreserve der Gemeindeversammlung“ der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. August 2018
und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt

Präambel Gestützt auf das Allgemeine Fondsgesetz der Gemeinde Pontresina vom 27. August 2018, rückwirkend in Kraft gesetzt zum 1. Januar 2018, wird das nachfolgende Fondsreglement erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Titel und Klasse ¹Die Führung des Fonds erfolgt unter dem Titel „Projektreserve der Gemeindeversammlung“ im Eigenkapital.

²Es handelt sich um einen Fonds im engeren Sinne.

Art. 2

Allgemeiner Zweck ¹Die Fondsmittel dienen zur Infrastrukturverbesserung der Politischen Gemeinde Pontresina oder deren regionalen Aufgaben, an denen sie Miteigentum trägt.

²Nicht vorgesehen ist ein betrieblicher Mittelverbrauch ohne Investitionscharakterzweck im Sinne der Rechnungslegung.

Art. 3

Beispiele Unter den allgemeinen Zweck fallen namentlich beispielhaft folgende Tatbestände:

- (Teil-)finanzierung von Investitionsprojekten des allgemeinen Haushalts der politischen Gemeinde Pontresina.
- Investitionsbeiträge an regionale Vorhaben im Bereich des allgemeinen Haushaltes der politischen Gemeinde Pontresina.

II. Mitteläufnung

Art. 4

Anfangsdotation Die Anfangsdotation beträgt CHF 1'931'000 und stammt aus der Ergebnisverwendung 2016 der politischen Gemeinde Pontresina.

Art. 5

Mitteläufnung ¹Eine weitere Mitteläufnung ist nicht vorgesehen.

²Die Gemeindeversammlung kann eine Ergebniszuweisung vornehmen, sofern dadurch das Jahresergebnis nicht negativ wird.

III. Mittelverwendung

Art. 6

Beiträge Es können folgende Beiträge verwendet werden:

- Teilweise oder vollständige Verwendung der Fondsmittel für eine Einmalabschreibung, Vorfinanzierung oder Zusatzabschreibung.

Art. 7

Für die Mittelverwendung gelten folgende Bedingungen:

- Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Bedingungen

Art. 8

Über die Verwendung entscheidet ausschliesslich die Gemeindeversammlung.

Ausgabenkompetenz

Art. 9

Für die Mittelverwendung gelten folgende organisatorische Bestimmungen:

- Aufnahme in die Investitionsrechnung/Bilanz des betreffenden Rechnungsjahres.

Organisatorische Bestimmungen

VI. Verzinsung**Art. 10**

Die Fondsmittel werden nicht verzinst.

Verzinsung

VII. Auflösung**Art. 11**

¹ Der Fonds ist nicht befristet.

² Die Ersteinrichtung erfolgt per 1. Januar 2018.

Auflösung

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. August 2018.

Pontresina, 27. August 2018

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber